



**Reglement über das Erscheinungsbild des  
VSETH (Erscheinungsbildreglement;  
RSVSETH 75)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 36 der Statuten, beschliesst:

## 1 Allgemeines

### Art. 1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt neben dem ganzen VSETH auch für:

- a) Fachvereine;
- b) anerkannte Organisationen;
- c) assoziierte Organisationen;
- d) gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen;
- e) Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden oder in Räumlichkeiten des VSETH stattfinden.

### Art. 2. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand ist für das Erscheinungsbild des VSETH zuständig.

<sup>2</sup> Genauere Vorgaben zur Anwendung können durch den VSETH-Vorstand definiert werden.

<sup>3</sup> Anpassungen an Logo, Schriftzug des VSETH sowie deren Farben bedürfen dabei einer Genehmigung durch den FR.

## 2 Anwendungsbereiche

### Art. 3. Anwendungsbereiche des Erscheinungsbilds

<sup>1</sup> Das Erscheinungsbild des VSETH besteht aus den nachfolgend beschriebenen Anwendungsbereichen.

<sup>2</sup> Pauschale Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen sind unter Art. 10ff geregelt.

<sup>3</sup> In Einzelfällen können Ausnahmen durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.

### Art. 4. Internetauftritt

Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.

### Art. 5. Korrespondenz

In offizieller Korrespondenz muss auf die Zugehörigkeit zum VSETH hingewiesen werden.

### Art. 6. Werbeträger

Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

### Art. 7. Interne Dokumente

Auf sämtlichen internen Dokumenten, insbesondere Protokollen, sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

### Art. 8. Publikationen

Auf sämtlichen Broschüren, Zeitungen, Präsentationen, Vorträgen, Aufführungen und weiteren offiziellen Publikationen sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

### Art. 9. Sponsorenliste

Der VSETH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen neben denjenigen

allfälliger weiterer Sponsoren.

### 3 Spezifizierungen

#### **Art. 10. Fachvereine**

Für Fachvereine gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 «Internetauftritte», Art. 6 «Werbeträger» und Art. 8 «Publikationen».

#### **Art. 11. Anerkannte Organisationen**

Für anerkannte Organisationen gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 «Internetauftritte» und Art. 6 «Werbeträger».

#### **Art. 12. Assoziierte Organisationen**

<sup>1</sup> Für assoziierte Organisationen gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 «Internetauftritte», Art. 6 «Werbeträger» und Art. 8 «Publikationen».

<sup>2</sup> Ausnahmen können im Assoziierungsvertrag festgelegt werden.

#### **Art. 13. Gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen**

Für gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 «Internetauftritte» und Art. 6 «Werbeträger», Art. 8 «Publikationen» und Art. 9 «Sponsorenliste».

#### **Art. 14. Anlässe und Projekte**

Für Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden, gelten die Anwendungsbereiche Art. 6 «Werbeträger» und Art. 9 «Sponsorenliste».

### 4 Verstösse

#### **Art. 15. Konventionalstrafe**

Der VSETH ist befugt, bei Verstössen gegen die Vorgaben zum Erscheinungsbild eine Konventionalstrafe zu verhängen.

#### **Art. 16. Verfahren bei Verstössen**

<sup>1</sup> Beim ersten Verstoss erfolgt eine schriftliche Verwarnung.

<sup>2</sup> Bei einem weiteren Verstoss erfolgt eine Konventionalstrafe von CHF 100.00.

<sup>3</sup> Bei erneuten Verstössen steigt die Konventionalstrafe zu den nachfolgenden Werten:

a) CHF 200.00

b) CHF 400.00

c) CHF 800.00

d) CHF 1'600.00

<sup>4</sup> Zur Vollsitzung des MR im Herbstsemester beginnt das Verfahren wieder bei Abs. 1.

<sup>5</sup> Im Streitfall ist die des Verstosses beschuldigte Partei berechtigt, gemäss Art. 39 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement Rekurs zu erheben.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 17. Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

### **Art. 18. Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.